

Anlage 8



Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-320
Telefax 02541/929-333
e-mail
jan-wilm.wenning
@coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
		Jan-Wilm Wenning	02541/929-322	19.09.2017

Bebauungsplan Nr. 150/1 "Innenstadt- Bereich Davidstraße" Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Coesfeld beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 150 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des ehemaligen Postgrundstückes an der Davidstraße/ Kupferstraße/ Poststraße zu schaffen. Des Weiteren soll die Umsetzung des Regionale-Projektes „UrbaneBERKEL“ im Teilabschnitt der Davidstraße planungsrechtlich geregelt werden.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für den Teilbereich Davidstraße die heutige Parkplatzsituation vollständig überplant werden soll. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt bislang im Mischsystem. Vor dem Hintergrund des heutigen Entwässerungskomforts und der Thematik Überflutungsschutz ist Folgendes zu beachten:

- Die Entwässerung der zukünftigen Parkplatzflächen ist mit dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld abzustimmen. Es wird derzeit geprüft, inwiefern eine Optimierung des Entwässerungssystems vorgenommen werden kann. Denkbar ist z. B. eine Abkopplung der Parkplatzflächen vom öffentlichen Kanalnetz und einer direkten Einleitung in die Innenstadtberkel.



Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG
Volksbank Nottuln eG

BIC: WELADE3WXXX
BIC: GENODEM1BOB
BIC: GENODEM1CNO

IBAN: DE71 4015 4530 0045 0090 08
IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00
IBAN: DE09 4016 4352 3500 2006 00

...

- b) Die dem städtebaulichen Entwurf zu entnehmenden Planungshöhen sind im Hinblick auf den Überflutungsschutz zu überprüfen. Derzeit ist die gesamte Gefällesituation Richtung Nord-Nord-Osten ausgerichtet. Das Gefälle mündet am Tiefpunkt der Davidstraße im Zufahrtbereich zur Tiefgarage Kupferpassage. Um einen ausreichenden Überflutungsschutz im Starkregenfall sicherzustellen, ist die Höhenplanung anzupassen. Notentwässerungswege sind zwingend festzulegen und in den weiteren Planungen mit dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld abzustimmen.

Dem städtebaulichen Entwurf ist zu entnehmen, dass, analog zum Wiemannweg, Aufenthaltsräume unmittelbar an der Innenstadtberkel geschaffen werden sollen.

Bei den Planungen ist zwingend zu berücksichtigen, dass die Innenstadtberkel wasserwirtschaftlich auch zukünftig zur Vorflut dient. Diverse private Niederschlagswassereinleitungen münden oberhalb des Plangebietes in die Innenstadtberkel. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld betreibt oberhalb dieses geplanten Aufenthaltsraumes einen Mischwassernotüberlauf in die Innenstadtberkel. Das Entlastungsverhalten dieses Notüberlaufes wurde mit einem hydrodynamischen Kanalnetznachweis im September 2013 überprüft. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass bei einem 100-jährigen Ereignis bis rd. $5 \text{ m}^3/\text{s}$ durch das Berkelprofil fließen. Hierbei ergibt sich rechnerisch eine Wassertiefe von rd. 1,30 m. Es ist bei den Berechnungen zu berücksichtigen, dass die vorliegenden Simulationsergebnisse der Einzel- und Langzeitseriensimulationen eine Momentaufnahme unter bestimmten Rahmenbedingungen, basierend auf Niederschlagsdaten der Vergangenheit darstellen. Schon geringfügige Änderungen des Niederschlagsverlaufes oder der Niederschlagsstufe können zu völlig anderen Ergebnissen führen.

Darüber hinaus wird die Innenstadtberkel auch im Hochwasserfall als Vorflut benötigt. Ab einem Hochwasserereignis im Berkelsystem, das nach heutigen Berechnungen statistisch alle 20 Jahre auftritt, wird im Bereich des Walkenbrückentores zukünftig die Hochwasserwelle sukzessiv in die Innenstadtberkel abgeschlagen. Bei einem heute statistischen 100-jährlichen Hochwasser des Berkelsystems würden rd. $8 \text{ m}^3/\text{s}$ über die Innenstadtberkel abgeleitet.

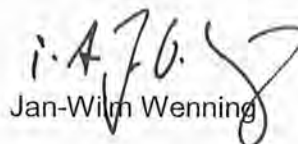
Sowohl das Anspringen des Notüberlaufes als auch Hochwasserabflüsse führen in dem Berkelprofil zu schnell steigenden Wasserständen mit hohen Fließgeschwindigkeiten.

Vor dem Hintergrund dieser sich kurzfristig einstellenden Abflussverhältnisse, ist das Betreten der Gewässerprofils mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern.

Wir bitten, unsere Hinweise im weiteren Bebauungsplanverfahren sowie in den städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld


Rolf Hackling


Jan-Willem Wenning



**Stadtwerke
Coesfeld**

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld



Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Bü/Sch

Ansprechpartner/-in
Bernhard Büning

E-Mail
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
929-261

Datum
26.09.2017

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 150/1 "Innenstadt-Bereich Davidstraße" Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

In Punkt 8 – Löschwasserversorgung – setzen Sie für den gesamten Bebauungsplanbereich einen Löschwasserbedarf von 192 m³/h an. Aus unserer Sicht sollte jedoch der Bedarf nach der Art der baulichen Nutzung differenzierter bewertet werden. In dem Bebauungsplan ist sowohl ein Mischgebiet als auch ein Kerngebiet ausgewiesen.

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 sind für Mischgebiete mit einer kleinen bis mittleren Brandausbreitungsgefahr nur 96 m³/h anzusetzen. Bei dem ausgewiesenen Kerngebiet raten wir zu prüfen, ob die Art der Brandausbreitungsgefahr nicht auch hier einen Löschwasserbedarf von 96 m³/h zulässt.

Das DVGW Arbeitsblatt W 405 sieht hierbei eine vorrangige Nutzung von Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwassernetzes vor.

Auf Grundlage einer Ist-Zustandsanalyse wurde im Jahr 2015 ein Löschwassermengenplan erstellt, der die zurzeit pro Planquadrat zur Verfügung stehende Löschwassermenge bei Normalbetrieb aus dem Trinkwassernetz angibt. Dieser Plan wurde Ihnen mit Schreiben vom 03.02.2016 zur Verfügung gestellt.

Hierbei bitten wir zu berücksichtigen, dass bei der zukünftigen Netzausrichtung sich im Hinblick auf eine rationelle und hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung die Rohrdimensionierungen verringern werden und die momentan angegebenen Löschwassermengen nicht garantiert werden können.



Geschäftsführer
Markus Hilkenbach

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IDNr.: DE 124468709

Bankverbindung rückseitig!



Seite 2 zum Schreiben an Stadt Coesfeld vom 26.09.2017

Daher raten wir an, bei der Ausweisung des Bebauungsplanes die Möglichkeiten der Löschwasserbereitstellung außerhalb der Trinkwasserversorgung in den Focus zu stellen. Wir verweisen in diesem Falle auf die im Gebiet verlaufende Berkel. Dort könnte im Zuge der geplanten Maßnahme "Urbane Berkel" eine Löschwasserentnahmemöglichkeit geschaffen werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Stadtwerke Coesfeld GmbH keine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserbereitstellung aus dem Trinkwassernetz übernehmen können.

Darüber hinaus werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes erhoben.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

Andreas Böhmer

i. V.

Hubert Meinker

An den
Fachbereich 60
z. H. Herrn David Naim

im Hause

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 150/1 „Innenstadt – Bereich Davidstraße“;
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 22.08.2017

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- Im Zuge der Entstehung der Rad- und Fußwegeverbindung („Berkelpromenade“) entlang der Berkel sollte die Fußgängerzone in südliche und westliche Richtung verlängert werden. Dieses betrifft konkret den Fußwege- und Aufenthaltsbereich südlich der „Berkelresidenz“ (Süringstraße 25-29) bis zur Berkel. Die Fußgängerzone sollte danach im Einmündungsbereich von der Davidstraße in Richtung Poststraße (nördlich der Berkel) sowie auf der Poststraße selbst aus südlicher Richtung zu Beginn der Berkelbrücke beginnen. Der Bereich der Fußgängerzone in der Poststraße bleibt dabei weiterhin für Radfahrer frei, damit eine günstige Radwegeverbindung erhalten bleibt.
- Bei der Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahmen sind an sämtlichen Stellen geeignete Sichtdreiecke einzuplanen. Dieses betrifft im Konkreten die Übergänge der neuen „Berkelpromenade“ in westliche Richtung auf den Rad- und Gehweg am Gerichtsring und auf der östlichen Seite im Einmündungsbereich zur Davidstraße sowie an den Ein- und Ausfahrten des neu entstehenden Parkplatzes an der Davidstraße.

Im Auftrage

Rudolph Berning

Naim, David

Von: Berning, Rudolph
Gesendet: Donnerstag, 23. November 2017 14:44
An: Naim, David
Cc: Ludorf, Holger; Brüggemann, Hubertus; Witte, Theo
Betreff: Ausweitung der Fußgängerzone - Ergänzung

Hallo allerseits,

zu meiner Stellungnahme von heute Morgen möchte ich folgendes ergänzen:

Als Option für eine vollständige Ausweitung der Fußgängerzone auf die Poststraße ist es seitens des Ordnungsamtes auch denkbar, wenn bei der Ausweitung der Fußgängerzone der Knotenpunkt Poststraße/Davidstraße ausgespart wird und dieser damit weiterhin Teil der jetzigen Tempo 30-Zone bleibt (mit einem eingeschränkten Haltverbot in einer Zone). Somit könnte dieser Bereich weiterhin als Bereich für den Anlieferungsverkehr der Kupferpassage genutzt werden, in dem auch ausreichender Platz zum Rangieren des Lieferverkehrs besteht. Von der Davidstraße muss dieser Bereich dann mit einem Verbot für Krafträder (VZ 260 StVO) sowie einem Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ ausgewiesen werden, damit der dortige Verkehr ausschließlich auf den Lieferverkehr reduziert wird.

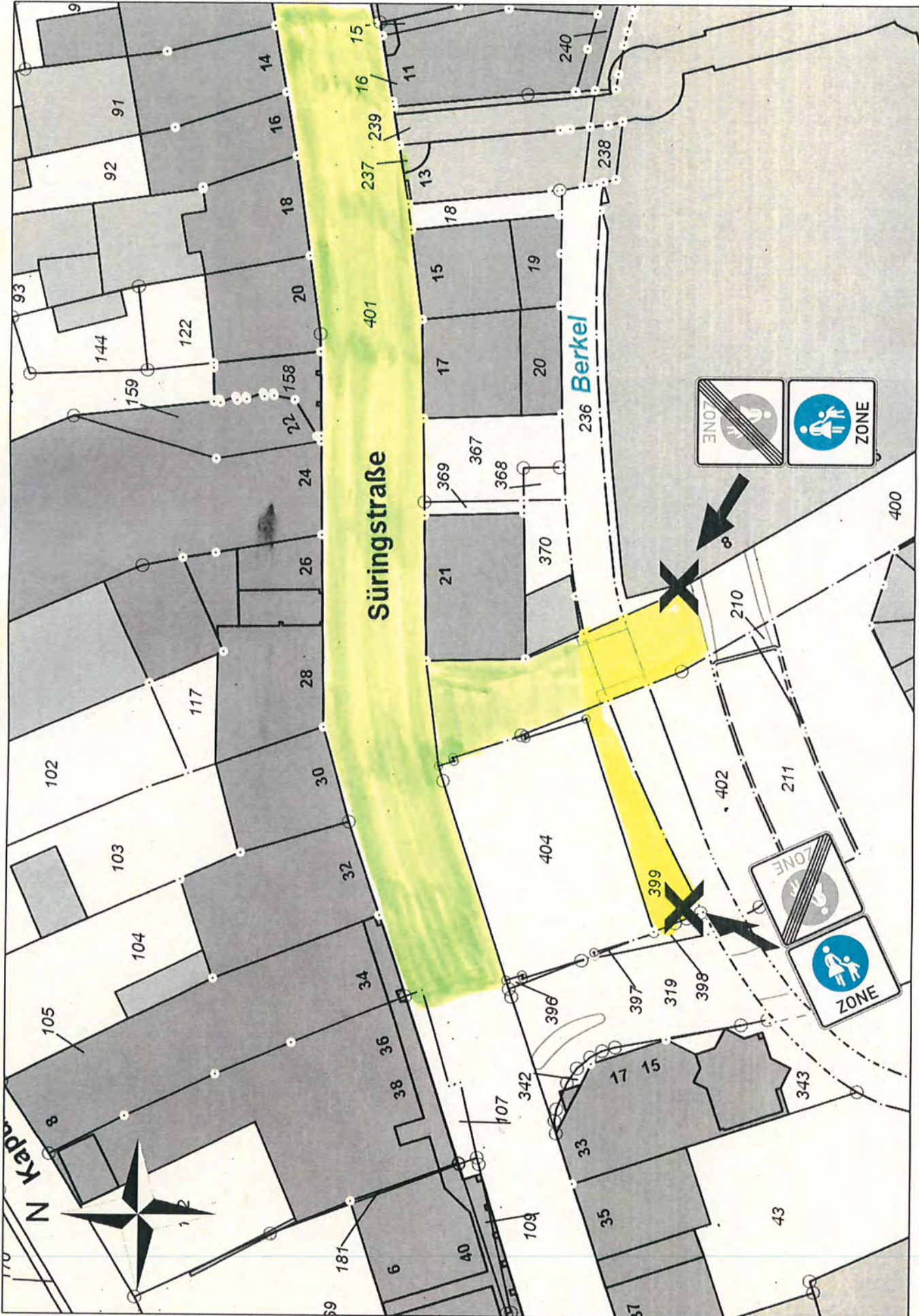
Vorrangig soll jedoch -wie besprochen- die vollständige Ausweitung der Fußgängerzone auf die Poststraße und den östlichen Teil der Davidstraße mit den Lieferzeiten von 19-11 Uhr verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolph Berning

STADT COESFELD
DER BÜRGERMEISTER
Fachbereich Ordnung und Soziales
- Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten -
Bernhard-von-Galen-Straße 10
48653 Coesfeld

Tel.: +49 (0) 2541 939 2421
Fax: +49 (0) 2541 939 7550
Mobil: +49 (0) 176 345 963 37
E-Mail: rudolph.berning@coesfeld.de
Internet: www.coesfeld.de
COESFELD - Die ZukunftsSTADT im Münsterland



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
FB 60 - Planung, Bauordnung,
Verkehr
z. Hd. Herrn Naim
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 19.09.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadt – Bereich Davidstraße“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Naim,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** keine Bedenken.

Im Plangebiet sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des Altlastenerlasses (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 – 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005) bekannt.

Der Aufgabenbereich **Immissionsschutz** erklärt:

Der Begründung kann entnommen werden, dass zur Entwicklung des Standortes der ehemaligen Post eine lärmtechnische Berechnung durch das Büro Wenker + Gesing erstellt wird. Diese Berechnung liegt jedoch momentan noch nicht vor, eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen des Immissionsschutzes wird daher erst nach deren Vorliegen abgegeben.

Gerne ist Herr Hisler vom o.g. Aufgabenbereich bereit, das Gutachtenergebnis mit Ihnen schon vor der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB zu erörtern.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Seitens des Aufgabenbereiches **Oberflächengewässer** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Berkel handelt es sich um ein Gewässer 2.Ordnung. Für die Genehmigung etwaiger Vorhaben im oder am Gewässer ist die Bezirksregierung Münster zuständig.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** wird die Planung unterstützt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die gutachterlich empfohlenen Vorkehrungen zum Schutz von Fledermäusen umzusetzen. Die naturschutzfachlichen Empfehlungen für künstliche Lichtquellen sollten auch im Interesse sternenkundlich interessierter Bürger umgesetzt werden.

Den der **Brandschutzdienststelle** vorgelegten Unterlagen wird zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Kerngebiete (MK) mit > 1 Vollgeschoß und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 192 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Der unter Punkt 8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 150/1 festgelegten Löschwasserbedarfsmenge von 192 m³/h, die über die Sammelwasserversorgung gedeckt wird, wird hiermit zugestimmt.

Sind verkehrsberuhigte Maßnahmen vorgesehen, so sind sie so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird.

Es sind für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigte (für eine Achslast von 10 t) und dimensionierte Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen gem. § 5 (5) BauO NRW, insbesondere für den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs der Feuerwehr zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, einzuplanen.

Die Planunterlagen wurden auch hinsichtlich **gesundheitlicher Belange** geprüft.

Ziel des vorbeugenden Gesundheitsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung ist die Einhaltung von gesundheitsverträglichen Lärmpegeln in Gebieten in denen Menschen wohnen bzw. sich nicht nur kurzfristig (zeitweise) aufhalten.

Es sollten folgende Grundsätze gelten:

Vermeiden vor Vermindern
Vermindern vor Kompensieren.

Daraus resultiert die Höhe des einzuhaltenden Lärmpegels für folgende Mindestanforderungen:

- Er muss einen ungestörten Aufenthalt im Außenbereich ermöglichen.
- Er darf die Sprachkommunikation im Innen- und Außenbereich nicht einschränken.
- Er darf keine langfristigen Gesundheitsstörungen bewirken.

Seitens der Abteilung **Straßenbau** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

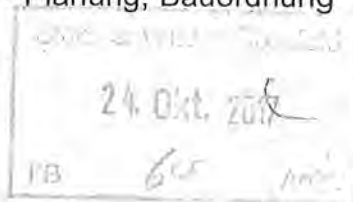
Stöhler

Stöhler



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Coesfeld
 Fachbereich 60 - Planung, Bauordnung
 Markt 8
 48653 Coesfeld



19. Oktober 2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

54.13.03-206/2017.0125

Auskunft erteilt:

Herr Fitzner-Goldstein

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1532

Telefax:

+49 (0)251 411-2525

Raum: R-232

E-Mail:

rudolf.fitzner-goldstein
 @brms.nrw.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150/1 "Innenstadt - Bereich Davidstraße"

Beteiligung gem. § 4(1) BauGB

Meine Stellungnahme vom 10.10.2017; Ihre E-Mail vom 17.10.2017

Sehr geehrter Herr Naim,

ich habe Ihre Anregungen und Hinweise aufgegriffen und die vorliegenden Unterlagen zum B-Plan 150/1 nochmals geprüft.

Wie Sie der E-Mail von Herrn Knebelkamp vom 17.10.2017 bereits entnehmen konnten, geht die Bezirksregierung von der Wirksamkeit des Ziels 28 aus dem Regionalplan Münsterland aus, weil der Zweck, der damit verfolgt werden soll (Nutzung der Grundwasservorkommen sichern, Wassergefährdung ausschließen, natürliche Grundwasserneubildung ermöglichen) formuliert worden ist. Für die Stadt muss allerdings auch deutlich werden, welche Regelungen sie im Bebauungsplan unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit in der konkreten Situation treffen muss. Diese Regelungen sollten im Dialog mit der zuständigen Wasserbehörde ermittelt werden.

Da mit den Zielen der vorliegenden B-Plans 150/1 vornehmlich die planungsrechtliche Sicherung der Bestandsbebauung gewährleistet werden soll, sind in der Folge damit auch keine baulichen Aktivitäten, die zu einer wesentlichen Veränderung des mengenmäßigen oder qualitativen Grundwasserzustands führen könnten, verbunden. Mit den Ausführungen im Umweltbericht zum Grundwasser wird diesen Belangen hinrei-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
 48147 Münster
 Telefon: +49 (0)251 411-0
 Telefax: +49 (0)251 411-2525
 Poststelle@brms.nrw.de
 www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
 Bis Haltestelle „Stadtspark
 Wienburg“
 Mit der DB Richtung
 Gronau oder Rheine
 bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
 Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
 0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452



chend Rechnung getragen. Somit sind im Sinne des o.g. Ziels 28 keine weiteren Regelungen zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Seite 2 von 2

Vor dem Hintergrund der unwesentlichen Veränderung des Versiegelungsgrades widerspricht die nach Ziff. 6.2.2 der Planunterlagen zugelassene Überschreitung der Obergrenze für die Grundflächenzahl nicht dem Ziel 28 des Regionalplanes.

Mein Verweis auf die Erläuterungen zu Ihrem B-Plan Nr. 143 "Wohngebiet Sommerkamp" (Umweltbericht) war lediglich als Anregung für einen Umweltbericht zum B-Plan 150/1, der mir bei der ersten Prüfung nicht vorlag, gedacht. Da mir nunmehr die Planunterlagen vollständig (einschließlich Umweltbericht) vorliegen, ist dieser Hinweis hinfällig.

Bezüglich meines Hinweises auf § 31 (4) Landeswassergesetz NRW zitiere ich zum besseren Verständnis den maßgebenden Gesetzestext:
"(4) Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs 5 Meter breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Satz 2 gilt nicht, wenn das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder dort am 16. Juli 2016 Baurecht bestand."

Von Satz 3 abweichende Ausnahmen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu beantragen.

Gegen die Ausweisung des B-Plans bestehen nunmehr aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Rudolf Fitzner-Goldstein)



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 - Planung, Bauordnung
Markt 8
48653 Coesfeld

10. Oktober 2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
54.13.03-206/2017.0125

Auskunft erteilt:
Herr Wehling

Durchwahl:
+49 (0)251 411-5751
Telefax:
+49 (0)251 411-8-5751
Raum: R-104
E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150/1 "Innenstadt - Bereich Davidstraße"

Beteiligung gem. § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben v. 22.06.2017
Unser Schreiben v. 27.09.2017

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dezernat 54 Wasserwirtschaft nimmt zu dem Vorhaben wie folgt
Stellung:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Das Vorhaben liegt gem. Regionalplan Münsterland in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Demnach sind laut Ziel 28.2 dort alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken. Nach Ziel 28.3 sind bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen (z.B. infolge von Erderwärmungen) auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung durch Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagwassers zu gewährleisten.

Bürgertelefon:
+49 (0)251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Solche Regelungen sind im vorliegenden Bebauungsplan nicht enthalten. Somit wird den v.g. Zielen der Regionalplanung nicht Rechnung getragen. Auch die nach Ziff. 6.2.2 der Planunterlagen zugelassene Überschreitung der Obergrenze für die Grundflächenzahl widerspricht den o.g. Zielen des Regionalplanes. Insofern sind hinsichtlich des Grundwasserschutzes Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Regelungen im vorliegenden Bebauungsplan notwendig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Erläuterungen zu Ihrem B-Plan Nr. 143 "Wohngebiet Sommerkamp".

Darüber hinaus weise ich auf § 31 (4) Landeswassergesetz NRW hin, der unter Bezug auf die §§ 30, 34 des Baugesetzbuches einen Gewässerrandstreifen von 5 m im Innenbereich vorschreibt, welcher von einer neuen Bebauung freizuhalten ist. Ausnahmen hiervon sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu beantragen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Fitzner-Goldstein, Tel. 0251-411/1532 zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Wehling', written over the printed name.

Ulrich Wehling

Entwurf/erstellt von:

27. September 2017

Az.: 54.13.03-206/2017.0125

Bearb.1: Herr Fitzner-Goldstein

Raum: R-232

Tel.: 1532

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: dez54@brms.nrw.de

Fax: Fax

Haus: Nevinghoff 22

Kopf: BR Münster – Gebäude R

1) **Aufstellung Bebauungsplan Nr. 150/1 "Innenstadt - Bereich Davidstraße"**

Stellungnahme Dez. 54.2

Das Vorhaben liegt gem. Regionalplan Münsterland in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Demnach sind laut Ziel 28.2 dort alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken. Nach Ziel 28.3 sind bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen (z.B. infolge von Erdwärmenutzung) auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung durch Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers zu gewährleisten. Solche Regelungen sind im vorliegenden Bebauungsplan nicht enthalten. Somit wird den v.g. Zielen der Regionalplanung nicht Rechnung getragen. Auch die nach Ziffer 6.2.2 der Planunterlagen zugelassene Überschreitung der Obergrenze für die Grundflächenzahl widerspricht den o.g. Zielen des Regionalplans. Insofern sind hinsichtlich des Grundwasserschutzes Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Regelungen im vorliegenden Bebauungsplan notwendig.

Darüber hinaus weise ich auf § 31 (4) Landeswassergesetz NRW hin, der unter Bezug auf §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs einen Gewässerrandstreifen von 5 m im Innenbereich vorschreibt, welcher von einer neuen Bebauung freizuhalten ist.

Gez. Rudolf Fitzner-Goldstein



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld



Aufstellung Bebauungsplan Nr. 150/1 "Innenstadt - Bereich Davidstraße"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 22.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dezernat 54, Sachgebiet 54.5, nimmt zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

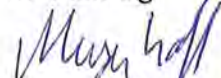
Das Vorhaben legt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Berkel. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz (LWG) sind daher anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld

Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist im Internet unter www.uesg-brms.nrw.de einsehbar. Entsprechende Dateien zur Verarbeitung in Geografischen Informationssystemen sind im Downloadbereich Wasserwirtschaft des GEOportal NRW (www.geoportal.nrw.de) verfügbar.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Annette Gewers (Telefon 02 51 / 4 11 - 45 08) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Meyerhoff

11.07.2017

Aktenzeichen:

54.13.03-206/2017.0125

Auskunft erteilt:

Herr Meyerhoff

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5590

Telefax:

+49 (0)251 411-85590

Raum: R-101

E-Mail:

dez54

@brms.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48147 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine

bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 - 48157 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Postfach 18 43
48638 Coesfeld



Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591-8880
Fax: 0251 591-8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 483/17 B

Münster, 28.08.2017

Bebauungsplan Nr. 150/1 „Innenstadt – Bereich Davidstraße“

- Ihr Schreiben vom 22.08.2017 Az.: ./.-

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Naim,

der Bebauungsplan Nr. 150/1, Teil der 80. Änderung des Flächennutzungsplans, betrifft den einen, westlichen mittelalterlichen Stadtkern von Coesfeld, dessen topographische Entwicklung mit dem Bau der Stadtmauer um 1300 vorläufig abgeschlossen war. Im Plangebiet liegen mittelalterliche Einrichtungen, die archäologisches Interesse beanspruchen: Dazu gehört die im 13. Jahrhundert vorhandene alte Mühle am nördlichen Berkelufer sowie Teile der Stadtbefestigung, nämlich das 1303 zuerst erwähnte Süringtor am Ausgang der Süringstraße, weiterhin die Stadtmauer, die am Austritt der Berkel mit einem Turm gesichert war. Zwischen diesem Turm und dem Süringtor befand sich der jüdische Friedhof, der hier auf der inneren Wallschüttung von 1678 bis etwa 1896 gelegen hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Planungen diesen Bereich aussparen werden.

Während die Südseite der Süringstraße nach Ausweis der Urkarte von 1826 eng bebaut war und auch im Mittelalter als zum Stadttor führende Straße eine der Hauptverkehrsadern der Stadt gebildet hat, dünnte die Besiedlung südlich der Berkel aus. Mittelalterlich/frühneuzeitliche Bürgerhäuser finden sich seit etwa 1300 an der Kupferstraße, aber auch an der Poststraße (Möllenstegge), die die Verbindung zwischen Süring- und Kupferstraße herstellte und zur alten Berkelmühle führte. Bei der Davidstraße handelt es sich dagegen um eine moderne Neuschöpfung zur besseren Erschließung des Stadtviertels, und es ist davon auszugehen, dass gerade unter dieser Straßentrasse mittelalterlich/frühneuzeitliche Befunde und Funde erhalten sind.

Die Berkel, die die ehemals ummauerte Stadt Coesfeld und heute die Innenstadt teilt, war auf der Südseite wohl aus Hochwassergründen kaum bebaut. Allerdings ist in Rechnung zu ziehen, dass innerstädtische Flussläufe im Mittelalter immer Ansatzpunkte für die Versorgung handwerklicher Betriebe mit Wasser und Energie waren, andererseits auch notwendig für die Entsorgung von Materialien, Schmutzwasser, Nutzungen, die auch im Boden Spuren hinterlassen haben werden.

Vorgesehen sind größere Bodeneingriffe auf dem Grundstück der Post, aber auch längs des Berkelufers und im Bereich der westlich an die Post anschließenden Parkplätze. Um Aufschluss über Alter und Struktur der Bürgerparzellen, der Stadtbefestigung, der alten Mühle sowie der Nutzung des Geländes beidseitig der Berkel zu erhalten, sind archäologische Untersuchungen notwendig. In welcher Form diese durchgeführt werden, als Prospektionsschnitte, Flächengrabungen mit längerer Dauer oder baubegleitend, hängt von den geplanten Baumaßnahmen und Bodeneingriffen wie etwa Kanalmaßnahmen ab, die der LWL-Archäologie für Westfalen möglichst frühzeitig bekannt zu geben sind. Die Kosten der archäologischen Voruntersuchungen trägt gem. § 29 DSchG NW der Bauherr.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


(Dr. Grünewald)

Naim, David

Von: Nico.Meierholz@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 17. Oktober 2017 09:57
An: Naim, David
Betreff: Aufstellung Bebauungsplan Nr. 150/1 „Innenstadt – Bereich Davidstraße“, Stadt Coesfeld; Ihr Schreiben vom 22.08.2017; WMSTI: 72450298
Anlagen: Lap.pdf

Sehr geehrter Herr Naim,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 150/1 „Innenstadt – Bereich Davidstraße“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>.

Ich bitte die verspätete Bearbeitung des Vorganges zu entschuldigen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Nico Meierholz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PTI 15 Münster



ATV/h-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATV/h-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Münster				
ONB	Coesfeld	AsB	1		
Bemerkung:		VsB			
		Name	Klaus.Flothkoetter@telekom		
		Datum	22.08.2017		
		Sicht	Lageplan		
		Maßstab	1:1000		
		Blatt	1		





unitymedia

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Coesfeld – Der Bürgermeister
Herr David Naim
Fachbereich 60
Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

Bearbeiter(in): Frau Schröder
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-153
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 277361

Datum
13.09.2017

Seite 1/1

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 150/1 „Innenstadt – Bereich Davidstraße“ der Stadt Coesfeld

Sehr geehrter Herr Naim,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Christian Hindennach | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Coesfeld
Amt 61
Postfach 18 43
48638 Coesfeld



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Ulf Horstmann

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-8240
horstmann@ihk-nordwestfalen.de

21. September 2017

hst/pl

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 150/1 „Innenstadt – Bereich Davidstraße“

Ihr Zeichen David Naim, Ihr Schreiben vom 22.08.2017, Unser Zeichen: 114150
hier: Verfahren gem. 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

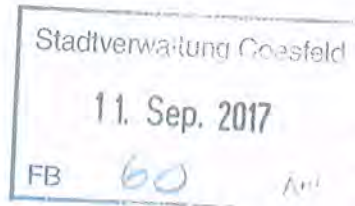
zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 22.08.2017
übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Freundliche Grüße



Ulf Horstmann

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Stadt Coesfeld
FB 60 – Planung, Bauordnung, Verkehr
Postfach 18 43
48638 Coesfeld

Unser Zeichen (bitte angeben):

B3.3 Hj/Thm

Datum:

07.09.2017

Ihre Fragen beantwortet:

Norbert Hejna
Telefon 0251 5203-121
Telefax 0251 5203-235
norbert.hejna@
hwk-muenster.de
Zimmer: 221

Ihr Schreiben vom 22.08.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150/1 „Innenstadt – Bereich Davidstraße“ der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

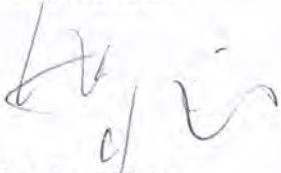
im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag

Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna
Technischer Unternehmensberater - Standortberater
Geschäftsbereich WirtschaftsförderungHandwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.dePostanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 MünsterSie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach VereinbarungBankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26Vereinigte Volksbank Münster eG
BLZ 401 600 50
Konto 400 607 100
BIC GENODEM1MSC
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00

Fachbereich 70

Mitteilung

14.09.2017

An den
Fachbereich 60

Im H a u s

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 150/1 „Innenstadt-Bereich Davidstraße“ der Stadt Coesfeld

Aus Sicht des Fachbereiches 70 bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

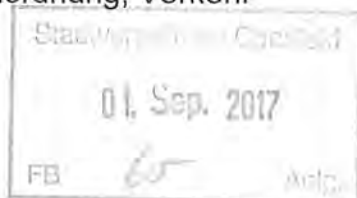
Im Auftrag


Uwe Dickmanns



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Coesfeld
60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48638 Coesfeld



28.08.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

52.00.12-003/2017.0014

Auskunft erteilt:

Dagmar Egemann

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5691

Telefax:

+49 (0)251 411-85691

Raum: N 4019

E-Mail:

Dagmar.Egemann
@brms.nrw.de

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 150/1 "Innenstadt - Bereich Davidstraße"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 22.08.2017 - kein Az. -

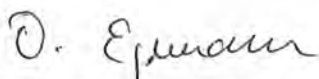
Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150/1 keine Bedenken bestehen.

Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz.

Bitte alle Bauleitplanungen, sollten sie per E-Mail versandt werden, nur noch an das Dezernatspostfach "dez52@brms.nrw.de" senden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dagmar Egemann

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Coesfeld
Postfach 1843
48638 Coesfeld



25.08.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
53.06.01-006/2017.0002

Auskunft erteilt:
Rainer Große Daldrup

Durchwahl:
+49 (0)251 411-5754
Telefax:
+49 (0)251 411-85754
Raum: N 5005
E-Mail:
Rainer.GrosseDaldrup
@brms.nrw.de

**Beteiligung / Stellungnahme des Dezernats 53 - Immissionsschutz -
einschl. anlagenbezogener Umweltschutz; § 50 BImSchG
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 150/1 "Innenstadt - Bereich David-
straße"
Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 (1) BauGB**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.08.2017, Az.: - haben Sie das Dezernat 53 – Im-
missionsschutz beteiligt.

Es werden keine Anregungen bezüglich der oben aufgeführten Planung
vorgetragen.

In der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster
liegende Belange des Immissionsschutzes werden von der Planung
nicht berührt.

Eine erneute Beteiligung im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB wird für nicht
erforderlich gehalten.

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
+49 (0)251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez.

Große Daldrup

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Coesfeld
Postfach 1843
48638 Coesfeld



Liegenschaften und Geoinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen David Naim
Ihre Nachricht 22.08.2017
Unsere Zeichen N-L-D/An 2017-TÖB-0866
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail Leitungsauskunft
@thyssengas.com

Dortmund, 23. August 2017

Aufstellung Bebauungsplan Nr.150/1 „Innenstadt – Bereich Davidstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 22.08.2017 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH


i. V. Radtke


i. V. Anke

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Bernhard Dahmen

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFFXXX

Naim, David

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Freitag, 25. August 2017 08:18
An: Naim, David
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 113264, Bebauungsplan Nr. 150/1
Innenstadt - Bereich Davidstraße
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco
Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund -
Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledodoc.de

Stadt Coesfeld
FB Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/36 59 - 325

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Naim	22.08.2017	PLEdoc GmbH	1474945	24.08.2017

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 150/1 „Innenstadt - Bereich Davidstraße“ der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

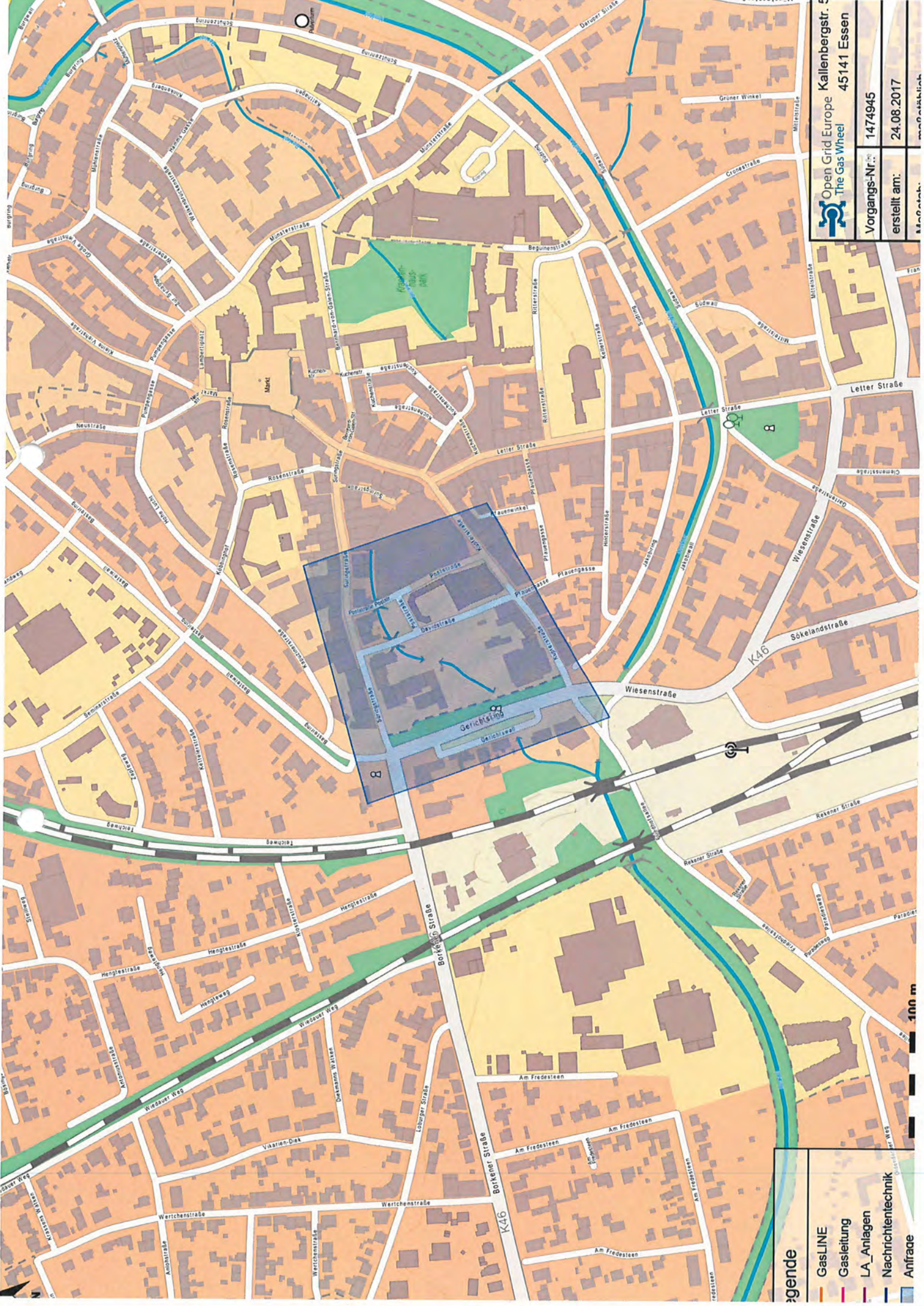
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledodoc.de • Internet: www.pledodoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-0001 AU 6020

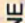









Open Grid Europe
The Gas Wheel
 Kallenbergstr. 5
 45141 Essen

Vorgangs-Nr.:	1474945
erstellt am:	24.08.2017

Legende

-  GasLINE
-  Gasleitung
-  LA-Anlagen
-  Nachrichtentechnik
-  Anfrage

100 m

Naim, David

Von: ina.wacker@evonik.com im Auftrag von Fernleitungsauskunft@evonik.de
Gesendet: Dienstag, 22. August 2017 14:06
An: Naim, David
Betreff: Bebauungsplan Nr. 150/1 "Innenstadt - Bereich Davidstr."

AUSKUNFTSANFRAGE VOM 22.08.2017; Fernleitungen nicht betroffen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Naim,

an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.

Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:

ARG mbH & Co. KG
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)
BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU)
Covestro AG (nur CO-Pipeline)
EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG
K+S KALI GmbH (teilweise)
OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG
TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise)
Westgas GmbH
Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.

gez. Droste gez. Wacker

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns auch über das kostenfreie BIL-Portal für Leitungsauskünfte erreichen:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Mit freundlichen Grüßen

Fernleitungsauskunft
Logistics - Pipelines
Telefax +49 2365 49-4177
fernleitungsauskunft@evonik.com

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Gebäude Elbestraße 7
Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44
45772 Marl
www.evonik.de

PIPELINES